

2635 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Jänner 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetznovelle 1983);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1398 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen beschlossen:

1. Im Art. I. Z.4 haben die ersten beiden Sätze des § 6 zu lauten:

"Für Zwecke der Forschung und für grundlegende Untersuchungen in Angelegenheiten der Bundesstraßen, ausgenommen die Straßenpolizei, sind fünf vom Tausend der jährlichen für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl Nr. 597/1981 in seiner jeweils geltenden Fassung) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Bundesmittel sind im Interesse der Umweltverträglichkeit im Straßenbau und der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau sowie der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie weiters für Zwecke der Dokumentation, Information und Publikation in allen Bereichen der Bundesstraßen, ausgenommen die Straßenpolizei, zu verwenden."

- 2 -

2. Im Artikel I Z. 20 ist bei der Beschreibung der Strecke A 3 Südost-Autobahn der Klammerausdruck "(S 4)" durch "(S 31)" zu ersetzen.
3. Artikel I Z. 36 ist zu streichen.
4. Im Artikel I erhalten die bisherigen Z. 37 bis 63 die Bezeichnung 36 bis 62.
5. Im Artikel II Z. 5 ist der Ausdruck "Artikel I Z. 6" durch den Ausdruck "Artikel I Z. 7" zu ersetzen.